

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 7

Artikel: Zürcherische Seidenwebschule

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S.)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLER-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—

Für das Ausland „ „ 6.—, „ „ 12.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Zürcherische Seidenwebschule. — Bauliche Einzelheiten von Textilfabriken. — Schweizer. Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im ersten Vierteljahr 1922. — Generalversammlung der Zürch. Seidenindustriengesellschaft. — Aus der ital. Seidenindustrie. — Neuer spanischer Zolltarif. — Kanada. Zölle und Einfuhr-Vorschriften. — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten. — Die Fabrikation von Textilmaschinen im Jahre 1921. — Schweiz. Besserung der Wirtschaftslage. — Deutschland. Lage in der Textilindustrie. — Britische Baumwollprodukte in Frankreich. — England. Streiknachrichten. — Die russische Seidenindustrie unter den Sowjets. — Die Schweiz und die tschechoslowakischen Mustermessen. — Wissenschaftlich-wirtschaftliche Betriebsführung. — Elektrische Antriebe für die Textilindustrie. — Normen für die elektr. Beleuchtung von Textilfabriken. — Das Bleichen der Baumwolle. — Modeberichte. — Marktberichte. — Seidenernte 1922. — Die Versicherung der Angestellten. — Totentafel. — Kleine Zeitung.

Zürcherische Seidenwebschule.

(Mitteilung.)

Die diesjährigen Schülerarbeiten, sowie die Sammlungen und Websäle können Freitag und Samstag, den 14. und 15. Juli, je von 8—12 und 2—5 Uhr von jedermann besichtigt werden.

Folgende Neuheiten werden ausgestellt sein:

Von Brügger & Co. in Horgen: a) Eine Webschützen-Abriecht- und Schleifmaschine, Mod. Brügger jun.

b) Eine Windmaschine, neueste Konstruktion, Mod. Brügger & Co.

Von der Maschinenfabrik Oerlikon: Ein elektrischer Zahnrad-Webstuhltrieb mit Knickhebel-Schlupfkupplung, Patent M. F. O. — Hildebrandt.

Von der Maschinenfabrik Schweizer A.-G., in Horgen: Die neueste Kreuz-Schuss-Spinnmaschine für Seide, Typ B. U. A.

Von Gebr. Stäubli & Co., in Horgen:

a) Ratière, Modell — ST dn WZJ — mit selbsttätigem Schussuch-Apparat, neuer Schäftezuganordnung und zwangsläufigem Zylinderantrieb von der unteren Stuhlwelle aus. (Patent angemeldet.)

b) Ein Viscose-Haspel.

c) Ein Bandhaspel.

d) Ein Windhaspel.

e) Eine komplette Universal-Webschützen-Egalisiermaschine mit allem Zubehör.

f) Ein Webschützen-Abriecht-Apparat für Handbetrieb.

g) Ein Patent-Scheidflügelhalter.

Der neue Kurs beginnt am 4. September und dauert 10½ Monate. Der Lehrplan umfaßt den Unterricht über Rohmaterialien, Schäft- und Jacquardgewebe und in der praktischen Weberei. Für die Aufnahme sind das vollendete 17. Altersjahr, genügende Schulbildung und gute Vorkenntnisse in der Seidenweberei erforderlich.

Die Anmeldungen sind unter Beilegung der letzten Schulzeugnisse bis 15. August an die Direktion der Webschule in Zürich-Wipkingen zu richten. Gleichzeitig sind auch allfällige Freiplatz- und Stipendiengesuche einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung findet am 21. August statt.

Zürich, den 20. Juni 1922.

Die Aufsichtskommission.

Bauliche Einzelheiten von Textilfabriken.

Von Conr. J. Centmaier, Consultier. Ingenieur.

Wie in dem Artikel „Der Bau von Textilfabriken“ (Heft Nr. 6 des 29. Jahrganges der „M. ü. T.“) ausgeführt worden ist, ist für die erste Wahl der Grundlagen einer Textilbaute, sowie deren baulichen und technischen Einzelheiten, der Zivilingenieur die gegebene Instanz. Erst in zweiter Linie, nach Festlegung des allgemeinen Entwurfs und der hauptsächlichsten Grundlagen für den Innenausbau, kann der Architekt an die Gestaltung der äußeren und inneren Raumteile, an die Ausarbeitung der baulichen Einzelheiten herantreten. Wegleitend für den Architekten sowohl wie für den Zivilingenieur sind die im erwähnten Artikel angeführten Punkte, soweit sie die Tätigkeit derselben beeinflussen. Auf keinen Fall aber darf der Architekt durch seine Maßnahmen eine Preisgabe einzelner dieser Punkte herbeiführen wollen. Denn in erster Linie ist doch maßgebend für die architektonische Gestaltung eines Industriebaues, daß die technische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit erreicht wird; rein ästhetische Motive kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Immerhin ist dies so zu verstehen, daß der äußere Bau einer Fabrik den Charakter eines Zweckbaues wahren soll, immerhin auch gewisse Schönheitsmotive angestrebt werden müssen, möglichst unter Anpassung an bodenständige Formen, da schließlich die Fassade eines Industriebaues auch den Zweck einer werbenden Kapitalanlage erfüllen soll. Sie darf sich für den Beschauer nicht nur als eine Abschließungswand der inneren Einrichtungen darstellen, sondern soll einen möglichst günstigen Eindruck auf denselben machen. Dies gilt insbesondere für Bauten, die in der Nähe von Bahnen oder sonst von frequentierten Verkehrswegen liegen. Dem Architekten ist also ein gewisser, nicht zu knapper Spielraum für die Betätigung seiner künstlerischen Gestaltungskraft zu gewähren.

Auch die Gestaltung der Innenräume steht unter dem gleichen Gesichtspunkt der Forderung eines representablen Äußeren. Besucher: Klienten, Käufer usw. müssen bei einem Durchschreiten der Arbeitsräume einen nachhaltigen, günstigen Eindruck gewinnen, wozu eine entsprechend gestaltete, selbstverständlich fabrikmäßig gehaltene Innenarchitektur viel beitragen kann. Der Innenarchitekt, der sich mit der Frage der Gestaltung der Räume einer Textilfabrik beschäftigt, wird höchstes Augenmerk auf die richtige Beleuchtung legen müssen, dann auf die Sonderfragen, die bei der Installation der Heizungs-, Lüftungs- und Luftbefeuchtungsanlagen aktuell werden. Hierzu ist ihm durch die Bekanntgabe aller Leitungen für Dampf, Wasser, Luft, Elektrizität für Kraft, Heizung, Licht, Signale